

Zustellungsurkunde

Köhler Kalk GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Norbert Köhler
Steingasse 6
37290 Meißner-Vockerode

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33 53e 621 1.6 KöhlerKalk Kalkbrennofen_BHKW/We

Bearbeiter/in: W.Weber / C. Kromm
Durchwahl: 06621/ 406 – 845 / 847
E-Mail: Wolfgang.Weber@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 06.07.2017

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 10.05.2017 wird

Köhler Kalk GmbH
Steingasse 6, 37290 Meißner-Vockerode

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Meißner,
Gemarkung Vockerode,
Flur 16,
Flurstück 60

ihre **bestehende Anlage zum Brennen von Kalkstein (Dolomit)** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Änderung der Eigenstrom-/Heißgaserzeugungsanlage durch Verwendung von sechs (65 W Leistung elektrisch je Anlage) anstatt zwei Einzelaggregaten (200 kW Leistung elektrisch je Anlage)

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 10.05.2017

Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Hefter

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Deckblatt	1
1. Genehmigungsantrag vom 10.05.2017	2-3
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4-8
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	9-10
2. Inhaltsverzeichnis	11
3., Kurzbeschreibung, Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen	12
4.,5. Unterlagen, Standort und Umgebung der Anlage	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	13-14
Fließbild	15
Beschreibung Mikrogasturbine E65 Capstone	16-19
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	20
8. Luftreinhaltung	21
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	22
9. – Abfallvermeidung, Abfallentsorgung; Abwasserentsorgung; Abfallent-	23
15. sorgungsanlagen; Abwärmenutzung; Lärm, Erschütterungen und sonsti-	
ge Immissionen; Anlagensicherheit; Arbeits- und Gesundheitsschutz	
16. – Brandschutz; Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Bauantrag; Un-	24
21. terlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz;	
Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung; Maßnahmen nach Be-	
triebseinstellung	

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme

1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1.

An der Quelle E5 (Mikrogasturbinen, Trommeltrockner) sind folgende Emissionsmassenkonzentrationen in der Abluft einzuhalten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³	
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdi-	75 mg/m ³	Bei Betrieb mit einer

oxid) angegeben als Stickstoffdioxid		Last von > 70 %
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³	Bei Betrieb mit einer Last von > 70 %
Formaldehyd	5 mg/m ³	Bei Betrieb mit einer Last von > 70 %

Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub bezieht sich auf das Volumen des gereinigten trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa).

Die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid und Formaldehyd beziehen sich auf das Volumen des gereinigten trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 %.

2.1.2. Emissionsmessung:

Nr. 2.2.2 des bestehenden Genehmigungsbescheids vom 27.01.2016, Az.: 33.2 53e621 1.5 Köhler/We, wird wie folgt neu gefasst:

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Emissionsmessungen an der Quelle E5 (Mikrogasturbinenanlage) haben bei Parallelbetrieb aller Gasturbinen zu erfolgen. Abweichungen davon sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. 2.4.1.1 (Hauptanlage) und Nr. 1.2.3.2 (hier gegenständliche Nebeneinrichtung) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1.0 Rohsteinlagerung
- Betriebseinheit 2.0 Trocknung/Siebung Ofensteine
- Betriebseinheit 3.0 GGR-Ofenanlage
- Betriebseinheit 4.0 Brennstofflagerung/-dosierung
- Betriebseinheit 5.0 Aufbereitung ofenfallender Kalk
- Betriebseinheit 6.0 Eigenstrom-/Heißgaserzeugung

3 Genehmigungshistorie

Die Anlage wurde erstmalig am 26.03.1953 durch den Landrat des Landkreis Eschwege genehmigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung erfolgte mit Bescheid vom 27.01.2017 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 33.2 53e621 1.5 Köhler/We.

4 Verfahrensablauf

Die Köhler Kalk GmbH hat am 10.05.2017 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein (Dolomit) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 2.4.1.1 (Hauptanlage) und Nr. 1.2.3.2 (hier gegenständliche Nebeneinrichtung) des Anhangs zur 4. BImSchV.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die hier maßgebliche Hauptanlage, die Anlage zum Brennen von Kalkstein, ist in Anlage 1 zum UVPG nicht gelistet.

Sie unterliegt somit nicht dem UVPG und eine weitere diesbezügliche Prüfung kann entfallen.

Anders liegt dies bei der als Nebeneinrichtung genehmigten Mikrogasturbine.

Dieses Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für diese Anlagen ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Das Ergebnis wird gemäß § 3a des UVP-Gesetzes gemeinsam mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5.4.1.5 TA Luft.

6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen bei den Emissionen an Luftschadstoffen.

Weitergehende Prüfungen waren daher entbehrlich.

6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.4.1.5 eingehalten werden.

Der Austausch der zwei größeren Gasturbinenanlagen gegen sechs kleinere Aggregate kann grundsätzlich zu einer Veränderung im Emissionsverhalten führen. Im vorliegenden Fall wurde in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass diese Veränderungen auf die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen keine Relevanz haben.

Die einschlägigen Grenzwerte der TA-Luft ändern sich nicht. An der Abgasführung werden keine Änderungen vorgenommen. Nach wie vor werden die Turbinenabgase über den Trommel-trockner zu einem Staubfilter transportiert und über den festgelegten Kamin mit einer Höhe von 20 m abgeleitet. Auf Grund des Staubeintrages in den Abgasstrom der Turbinenanlagen innerhalb der Trockentrommel ist, wie bereits auch im bestehenden Genehmigungsbescheid berücksichtigt, ein Staubgrenzwert festzusetzen.

Der Parameter Formaldehyd ist neu als Grenzwert festzusetzen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 5 Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat die EU-Kommission Formaldehyd rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 ist die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Aufgrund dieser Neueinstufung wurde durch die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung für Formaldehyd erarbeitet. Die Anwendung dieser Vollzugsempfehlung wurde per Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.03.2016, Az: II6-53a12.155.06, entsprechend verfügt.

Für die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ergibt sich hieraus ein festzusetzender Grenzwert von $5\text{mg}/\text{m}^3$. Die Angabe zum Bezugssauerstoffgehalt ergibt sich gemäß Erlass weiterhin aus Ziffer 5.4.1.5 TA-Luft.

In der Regel sind die Emissionen aus jedem Einzelanlagenteil separat zu messen. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei allerdings um sechs Einzelaggregate mit einer jeweiligen Leistung von 220 kW, also deutlich unter der Genehmigungsschwelle von 1 MW. Eine Einzelmessung aller sechs Aggregate wird als nicht erforderlich bzw. nicht verhältnismäßig angesehen, da zu erwarten ist, dass die Einzelmodule die Emissionswerte aus der TA-Luft sicher einhalten können. Wird zudem bei Parallelbetrieb aller Einzelanlagen der Grenzwert eingehalten, ist dem Vorsorgegedanke nach hiesiger Ansicht ausreichend entsprochen.

Nebenbestimmung:2.1.1

Die Emissionsgrenzwerte für CO und NO_x werden neu geregelt.

Der Grund hierfür beruht auf einem Korrekturerfordernis behördlicherseits. Die in dem Genehmigungsbescheid vom 27.01.2017 genannten Emissionsbegrenzungen für NO_x und CO sind so nicht in der Ziffer 5.4.1.5 der TA-Luft aufgeführt. Die in dem bestehenden Bescheid genannten

Grenzwerte für die Gasturbinenanlage sind daher nicht korrekt und bedürfen im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung einer Korrektur.

Der Grenzwert für NO_x verringert sich auf 75 mg/m³, der Grenzwert für CO erhöht sich auf 0,1 g/m³.

Beide Grenzwerte sind nach den vorgelegten Antragsunterlagen sicher einhaltbar.

6.1.1.3 Gerüche

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Vorliegend sind relevante Geruchsemissionen auszuschließen.

6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

6.1.3 Lärmschutz

Die lärmtechnische Prüfung und Bewertung ist in der Genehmigung vom 27.01.2016 für die Gesamtanlage vorgenommen worden.

Die hier gegenständliche, eigenständig genehmigungsbedürftige Anlage stellt eine Nebeneinrichtung zu der mit dem vor genannten Genehmigungsbescheid genehmigte Anlage zum Brenn von Kalkstein dar.

Der vorliegend beantragte Ersatz der zwei genehmigten Einzelaggregate durch sechs Einzelaggregaten stellt grundsätzlich eine Änderung des lärmseitigen Emissionsverhaltens dar. Es ist sich von einer Erhöhung der Schallemissionen auszugehen.

Die Prüfung hat allerdings ergeben, dass die Änderung keine relevante Geräuschemission der Gesamtanlage leistet und sich erhöht der Immissionsbeitrag am maßgeblichen Immissionsort hierdurch nicht relevant ändert.

Die in der Genehmigung vom 27.01.2016 festgesetzten Immissionswerte werden auch nach der Änderung sicher eingehalten.

6.2 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 30.06.2017 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 14.07.2017 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wurde, soweit dies fachlich geboten und rechtlich möglich war, in der Entscheidung berücksichtigt.

6.3 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

Kromm

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Az.: 33 53e 621 1.6 KöhlerKalk Kalkbrennofen BHKW/We

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Köhler Kalk GmbH in Meißner-Vockerode

Anlage: Anlage zum Brennen von Kalkstein (Dolomit)

Projekt: Änderung der Eigenstrom-/Heißgaserzeugung

- Genehmigung vom 06.07.2017

Für den o.g. Genehmigungsbescheid vom 06.07.20217 (Az.: 33 52e 621 1.6 KöhlerKalk_Kalkbrennofen_BHKW/We) ist das nachfolgend aufgeführte BVT-Merkblatt maßgeblich:

- Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie, April 2013